Tätigkeit der Regionaldelegationen

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Band (Jahr): - (1973)

PDF erstellt am: 13.09.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Tätigkeit der Regionaldelegationen

Seit 1970 richtete das IKRK nach und nach Regionaldelegationen in Westafrika (mit Sitz in Jaunde), Ostafrika (Addis Abeba), Lateinamerika (Caracas), Südostasien (Kuala Lumpur) und im Nahen Osten (Beirut) ein. Von hier aus begeben sich die Regionaldelegierten regelmässig in die Länder ihres Zuständigkeitsbereichs (siehe weiter unten). Im Berichtsjahr besuchten auch Generaldelegierte und andere Mitarbeiter des IKRK einige dieser Länder 1.

Durch diese Missionen, die von den Regional- oder Generaldelegierten durchgeführt werden, sollen regelmäßige und nützliche Kontakte zu den nationalen Rotkreuzgesellschaften hergestellt
werden. Sie gestatten dem IKRK, die vier Genfer Abkommen von
1949 (Schutz der Konfliktsopfer) und die Grundsätze des Roten
Kreuzes zu verbreiten und seine Hilfe für die Häftlinge weiterzuentwickeln. Sie gestatten ihm ferner zu erfahren, wo es u.U. zu
Konflikten oder Wirren kommen kann und wie es um die Versorgung
steht, was bei eventuell notwendig werdenden Hilfsaktionen wichtig
ist.

Auf dem Gebiet der Verbreitung der Genfer Abkommen und der Grundsätze des Roten Kreuzes bemühen sich die Delegierten darum, die zu diesem Zweck vom IKRK ausgearbeiteten Unterlagen zu verteilen und die Rotkreuzbewegung besser bekannt zu machen, namentlich durch Vorträge. Darum treten sie mit den Verteidigungsministerien in Verbindung, damit das « Soldatenhandbuch » ² oder die « Zusammenfassung der Abkommen » bei den Streitkräften eingeführt wird und Vorlesungen über humanitäres Völkerrecht sowie Vorträge in den Militärakademien gehalten werden; sie werden bei den Erziehungsministerien vorstellig, damit das Schulhandbuch ³ und das Lehrerhandbuch in den Lehrplan aufgenommen werden. Sie wenden sich auch an die Gesundheitsministerien und die medizinischen Kreise sowie an die Universitäten, damit letztere Vorlesungen über das humanitäre Völkerrecht einrichten.

¹ Siehe S. 92 ff. dieses Berichts.

² Siehe S. 90 ff. dieses Berichts.

³ Siehe S. 91 ff. dieses Berichts.

Im Berichtsjahr machten sie die Regierungen ferner auf die Bedeutung der Teilnahme ihres Landes an der diplomatischen Konferenz von 1974 aufmerksam.

Alle oben erwähnten Kontakte erfolgen im allgemeinen über die nationale Gesellschaft, die in den meisten Fällen an der Tätigkeit des IKRK teilnimmt. Letzteres nimmt an den Arbeiten der nationalen Gesellschaften Anteil, die es im Rahmen seiner Möglichkeiten auch materiell unterstützt².

Die IKRK-Delegierten nahmen ferner an den von der Liga für die nationalen Gesellschaften durchgeführten Ausbildungsseminaren sowie an verschiedenen sonstigen Regionaltagungen des Roten Kreuzes teil ³.

Was die Hilfeleistung an die Häftlinge anbetrifft, so stellen die Delegierten einen Antrag zur Genehmigung des Besuchs der Haftstätten, in denen sich häufig sogen. « politische » Häftlinge befinden. (In diesem Bericht bezeichnen wir mit diesem Begriff nicht nur die wegen ihrer politischen Ideen verurteilten oder in Haft befindlichen Personen, sondern ebenfalls jene, die wegen Vergehen, deren Triebfeder politischer oder ideologischer Art ist, verurteilt wurden oder inhaftiert sind. Das IKRK bedient sich dieses Begriffs einfachheitshalber in diesem Bericht, ohne sich damit über den Status dieser Häftlinge äußern zu wollen.)

Diese Besuche verfolgen alle ein rein humanitäres Ziel: die Haftbedingungen der Gefangenen sollen festgestellt und gegebenenfalls den zuständigen Stellen Vorschläge zur Verbesserung derselben unterbreitet werden. Das IKRK erörtert weder mit den Behörden noch mit den Gefangenen die Gründe, die zur Festnahme der von ihm besuchten Personen führten.

Bei diesen Besuchen unterhalten sich die Delegierten ohne Zeugen mit den Häftlingen ihrer Wahl. Sie unterbreiten ihre Schlußfolgerungen zunächst dem Leiter der Haftstätte und anschließend seinen militärischen oder zivilen Vorgesetzten. Ihre Feststellungen und Empfehlungen bilden später Gegenstand eines offiziellen Berichts, den das IKRK von Genf aus an die betroffene Regierung, und einzig und allein an diese, sendet; denn es betrachtet diese

¹ Siehe S. 73 dieses Berichts.

² Siehe S. 63 ff. dieses Berichts.

³ Siehe S. 93 dieses Berichts.

Berichte als streng vertraulich. Der Öffentlichkeit werden nur die Namen der besuchten Haftstätten und die Daten dieser Besuche mitgeteilt.

In einigen Ländern darf das IKRK nur gewisse Gruppen von Häftlingen besuchen: nur die Verurteilten, oder die Untersuchungsgefangenen oder auch nur die Verwaltungshäftlinge; manchmal dürfen diese Besuche auch nur in größeren Abständen durchgeführt werden. In all diesen Fällen ist das IKRK bemüht, den Kreis der Personen, die es besuchen darf, zu vergrößern, und die Besuche in kürzerer zeitlicher Aufeinanderfolge durchzuführen.

Das IKRK trägt auch zur Verbesserung der Lebensbedingungen der von ihm besuchten Gefangenen bei, indem es ihnen auch materielle Hilfe zukommen läßt.

Afrika

Im Rahmen der regelmäßigen Missionen des IKRK, die weiter oben beschrieben wurden, begaben sich die Regionaldelegierten und der Generaldelegierte für Afrika im Berichtsjahr in die siebenundzwanzig nachstehend genannten Länder: Äthiopien, Burundi, Dahome, Elfenbeinküste, Gabon, Gambia, Ghana, Kamerun, Kenia, Volksrepublik Kongo, Liberia, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretanien, Niger, Obervolta, Ruanda, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Tansania, Togo, Tschad, Uganda, Zaire, Zentralafrikanische Republik.

HAFTSTÄTTENBESUCHE

In sieben dieser Länder hatten die IKRK-Delegierten Zutritt zu den Haftstätten.

Burundi: 10 Haftstätten wurden besucht mit insgesamt etwa 1620 Häftlingen (diese Besuche fanden ausnahmsweise in Gegenwart von Zeugen statt).

Gambia: Besuch von drei Haftstätten mit insgesamt etwa 250 Häftlingen.

¹ Der Regionaldelegierte für Nordafrika ist in Genf stationiert.